

# **Satzung des Essener Schützenverein e.V. gegr. 1390 Postfach 101124 - 45011 Essen**

---

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Essener Schützenverein e.V. gegr. 1390. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen, unter der Nummer VR 1956 eingetragen und hat seinen Sitz in Essen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen. Als ältester Essener Schützenverein fühlt sich der Essener Schützenverein e.V. gegr. 1390 verpflichtet, Traditionen zu pflegen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW sowie des Rheinischen Schützenbundes e.V. und damit unmittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Sportordnung, Disziplinarordnung) des Landessportbundes NRW und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit gleichzeitiger Zahlung der jeweils gültigen Aufnahmegebühr und des anteiligen aktuellen Jahresbeitrages (ersatzweise Erteilung einer Einzugsermächtigung) erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Wiedereintritt eines ehemaligen Mitgliedes innerhalb von 5 Jahren nach seinem Austritt entfällt die erneute Zahlung der Aufnahmegebühr.

(2) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung und erkennt durch seine Beitrittserklärung diese an.

(3) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wer-

**Satzung des  
Essener Schützenverein e.V. gegr. 1390  
Postfach 101124 - 45011 Essen**

---

den. Die Zahlung von Beiträgen ist für Ehrenmitglieder nicht zwingend.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder – Haftung**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht bezahlt werden. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.

(2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

(4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett, in der Vereinszeitschrift sowie im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten (auch Fotos, Videoaufnahmen etc.) veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber schriftliche Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen bei Meisterschaften.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über den Erwerb einer Waffenbesitzkarte schriftlich zu informieren.

**§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 15.11. zum Ende des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden (§ 5, Absatz 1). Bei

# **Satzung des Essener Schützenverein e.V. gegr. 1390 Postfach 101124 - 45011 Essen**

---

Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen des geschäftsführenden Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtung. Sie haben die Mitgliedskarte / Sportpass abzugeben und zur Verfügung gestelltes Vereinsigentum (Sportgeräte, Waffen etc.) ist sofort zurück zugeben.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Bei Beschlussfassung über eine Beitragserhöhung kann der Zeitpunkt, von dem an der erhöhte Mitgliedsbeitrag zu leisten ist, auch rückwirkend zum Jahresbeginn bestimmt werden. Umlagen und Mahngebühren können von der Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist spätestens bis zum 1. April des Kalenderjahres zu entrichten.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

## **§ 8 Vereinsvorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind:  
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Kassenführer Geschäftsführer

Je zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands sind zusammen vertretungsberechtigt.

(3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:  
geschäftsführenden Vorstand, 1. und 2. Sportleiter, einem Beisitzer, Jugendleiter und Damenleiterin.

# **Satzung des Essener Schützenverein e.V. gegr. 1390 Postfach 101124 - 45011 Essen**

---

(4) Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(5) Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen, in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

(6) Rechnungsbelege für Anschaffungen und Ausgaben zulasten des Vereins, bedürfen ab € 100,00 der Unterschrift zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Ausgaben, die im Einzelfall € 250,00 übersteigen, müssen vom geschäftsführenden Vorstand mehrheitlich beschlossen werden.

Ausgaben, die nicht den üblicherweise anfallenden Kosten zuzurechnen sind, und im Einzelfall € 500,00 übersteigen, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer, der im Falle der Verhinderung eingesetzt wird. Sie haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Ehrenamt und Vergütungen**

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre ggf. geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 11 Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Es kann auch per E-Mail oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift eingeladen werden. Maß-

**Satzung des  
Essener Schützenverein e.V. gegr. 1390  
Postfach 101124 - 45011 Essen**

---

gebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine eigene oder eine ungültige E-Mail-Adresse verfügen, werden durch die Vereinszeitschrift informiert.

(2) Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e) Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen
- f) Anträge der Mitglieder gemäß § 11, (2)
- g) Verschiedenes

(3) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei den Vorsitzenden oder an die Vereinsadresse eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels.

(4) Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß geladen ist, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

**§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung**

(1) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

(2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(3) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

(4) Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

**Satzung des  
Essener Schützenverein e.V. gegr. 1390  
Postfach 101124 - 45011 Essen**

---

**§ 13 Zustimmung der Mitglieder**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

(1) Änderung der Satzung

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

(2) Ausschluss eines Mitglieds, bei Berufung gemäß § 6 Absatz 3.

(3) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

(4) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

**§ 14 Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend verwaltet sich im Rahmen der Vereinsjugendordnung selbst. Nur die Jugendlichen selbst wählen einen Jugendleiter, stellvertretenden Jugendleiter und einen Jugendsprecher. Die Ausgabe der finanziellen Mittel ist durch den Jugendleiter nachzuweisen. Über jede Jugendversammlung ist der Vereinsleitung ein Protokoll vorzulegen. Die Vereinssatzung hat in jedem Fall Vorrang vor der Jugendordnung.

**§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Beschluss der Hauptversammlung am 02.03.2007**